Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde
Waldgrehweiler
vom 22. Januar 2015

Der Gemeinderat Waldgrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Waldgrehweiler wird geändert und die §§ 12, 16, 19 und 25 neu gefasst:

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
- Kindergrabstätten,
- Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- Wiesengrabstätten als Urnenreihengrabstätten,
- Anonyme Urnen-Reihengrabstätten,
- Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 25) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

- Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
  - alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
    1. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
    2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, Sockel sind zugelassen
    3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Wiesengrabstätten
Auf Wiesengräbern sind Grabmale oder Grabeinfassungen nicht zugelassen. In Abstimmung mit der Gemeinde kann an einem Natursandstein ein Namensschild angebracht werden, das auf die/den Bestattete/n hinweist. Der Natursandstein wird von der Gemeinde aufgestellt.

§ 25
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf folgenden Grabfeldern gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Anonyme Urnen-Reihengräber
Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabmäler und Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

2. Wiesengräber
Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung) unterhalten. Es sind nur Urnenreihengrabstätten zugelassen. Die Zuteilung erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung). Grabbepflanzungen, Blumenschalen und –vasen sowie sonstige Gegenstände sind nicht gestattet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldgrehweiler, den 22. Januar 2015

Ortsgemeinde 2 (S) Waldgrehweiler

Brand, Ortsbürgermeister